

INFORMATIONEN FÜR EU-AIFM ZUM VERTRIEB VON NICHT-EU-AIF IN ÖSTERREICH GEMÄß § 38 AIFMG

Stand: August 2026

INHALT

ÜBERSICHT DER VERSIONEN	3
I. ALLGEMEINES.....	4
II. ANZEIGE ZUM VERTRIEB EINES NICHT-EU-AIF IN ÖSTERREICH GEMÄSS § 38 AIFMG	5
A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN FÜR DIE VERTRIEBANZEIGE	6
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
2. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZUM NICHT-EU-AIF	7
B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE	9
C. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 38 ABS. 3 AIFMG	9
Anzeigengebühren	9
Jahresgebühren	9
III. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN.....	11
A. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE.....	11
B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG	11
IV. EINSTELLUNG DES VERTRIEBES GEMÄSS § 38 Abs. 7 AIFMG.....	12

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
Dezember 2024	Erstfassung
August 2026	Anpassungen aufgrund der Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 („AIFMD II“) Anpassungen aufgrund der Novellierung der FMA Incoming Plattformverordnung (BGBl. II Nr. 181/2026)

I. ALLGEMEINES¹

Dieses Merkblatt gilt für EU-AIFM, welche Anteile der von ihnen verwalteten Nicht-EU-AIF ausschließlich in Österreich ohne Pass vertreiben wollen. Vertrieb in Österreich im Sinne des AIFMG ist das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen an einem vom AIFM verwalteten AIF an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich. Ein solcher Vertrieb von Nicht-EU-AIF kann in Österreich ausschließlich auf Grundlage des § 38 AIFMG erfolgen.

Um die Vertriebsanzeige zu erleichtern, informiert die FMA mit diesem Merkblatt über die Anforderungen an den EU-AIFM, das Anzeigeverfahren sowie die gesetzlichen Bedingungen für einen Vertrieb.

Das AIFMG in deutscher Sprache ist abrufbar unter: [Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz](#)

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus dem einschlägigen Gesetz entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

II. ANZEIGE ZUM VERTRIEB EINES NICHT-EU-AIF IN ÖSTERREICH GEMÄSS § 38 AIFMG

Österreich hat mit § 38 AIFMG Art. 36 der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt und eine Grundlage für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb von durch EU-AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF in Österreich geschaffen. § 38 AIFMG normiert Anforderungen an die Anzeige und den Vertrieb von Nicht-EU-AIF, welche von EU-AIFM verwaltet werden. Vor Beginn eines Vertriebs hat der EU-AIFM jedenfalls ein Anzeigeverfahren gemäß § 38 AIFMG anzustrengen. Erst nach Beendigung dieses Verfahrens kann im bestätigenden Fall mit dem Vertrieb in Österreich begonnen werden.

Der Vertrieb von durch EU-AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF unterliegt gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 - 4 AIFMG folgenden Voraussetzungen:

- Der EU-AIFM erfüllt mit Ausnahme von § 19 alle in diesem Bundesgesetz festgelegten Anforderungen. Der EU-AIFM benennt eine oder mehrere Stellen, welche die Aufgaben gemäß § 19 Abs. 7, 8 und 9 wahrnehmen, und teilt dies der FMA sowie den Aufsichtsbehörden des Drittlandes, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, unverzüglich mit. Die Anforderungen des § 19 Abs. 7, 8 und 9 können nicht vom EU-AIFM selbst übernommen werden.
- Es bestehen geeignete, der Überwachung von Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der FMA sowie den Aufsichtsbehörden des Drittlandes, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, sodass ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der FMA ermöglicht, ihre in diesem Bundesgesetz festgelegten Aufgaben zu erfüllen.
- Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist kein Drittland mit hohem Risiko gemäß § 2 Z 16 FM-GwG.
- Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit Österreich eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.

Die Anzeige bezieht sich auf den Nicht-EU-AIF. Im Falle, dass ein EU-AIFM mehr als einen Nicht-EU-AIF in Österreich vertreiben möchte, ist für jeden Nicht-EU-AIF ein eigenes Anzeigeschreiben zu erstatten. Zeigt ein AIFM mehrere Nicht-EU-AIF zum Vertrieb an, kann auf bereits in anderen Anzeigeverfahren vorgelegte Unterlagen verwiesen werden. Diese haben demnach nicht mehrfach eingereicht zu werden.

Eine Anzeige gemäß § 38 AIFMG berechtigt nicht zum Vertrieb der Nicht-EU-AIF an Privatkunden im Sinne des AIFMG. Soll ein Vertrieb an Privatkunden erfolgen, so ist dies gemäß Anzeige nach § 49 AIFMG zusätzlich anzuzeigen. Die FMA hat hierzu ein separates Informationsschreiben (Zulassungsverfahren gemäß § 49 AIFMG - FMA Österreich) veröffentlicht.

Ein Vertrieb von Nicht-EU-AIF an qualifizierte Privatkunden durch EU-AIFM ist gemäß § 49 Abs. 12 AIFMG möglich, wenn der Nicht-EU-AIF gemäß § 38 AIFMG in Österreich zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassen ist und für den Nicht-EU-AIF keine Hebelfinanzierung oder eine Hebelfinanzierung, die den Nettoinventarwert des Nicht-EU-AIF nicht um mehr als 30 vH übersteigt, eingesetzt wird.

Für die Anzeige nach § 38 AIFMG ist der FMA ein Anzeigeschreiben zu übermitteln, welches die Dokumentation und die Angaben gemäß Anlage 3 zum AIFMG sowie eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder sonstigen Sachverständigen umfasst, dass der Nicht-EU-AIF alle in diesem Bundesgesetz oder der Richtlinie 2011/61/EU sowie auf Basis dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer im 6. Teil erfüllt. Anzeigeschreiben sind via Incoming Plattform einzubringen. Der Name des EU-AIFM und der betroffene(n) Nicht-EU-AIF sind genau anzugeben. Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direkten Link, elektronisch oder physisch. Werden Links versendet, muss der Link direkt zum gewünschten Dokument führen.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx.

A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN FÜR DIE VERTRIEBANZEIGE

Das Anzeigeschreiben hat sowohl allgemeine Informationen wie auch spezifische Informationen zum EU-AIFM und zum Nicht-EU-AIF zu beinhalten.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den Nicht-EU-AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;
- Der Name der Stelle oder der Stellen, welche die Aufgaben gemäß § 19 Abs. 7, 8 und 9 wahrnehmen;
- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder sonstigen Sachverständigen, dass der Nicht-EU-AIF alle im AIFMG oder der Richtlinie 2011/61/EU sowie auf Basis dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer im 6. Teil erfüllt;
- Sofern zutreffend Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des Nicht-EU-AIF an Privatkunden vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die

Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift;

- eine Erklärung des AIFM, dass er sich verpflichtet, für die gesamte Dauer des Vertriebs des Nicht-EU-AIF in Österreich die im AIFMG, der Richtlinie 2011/61/EU sowie den auf Basis der Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen einzuhalten;
- Nachweis über die Entrichtung der Gebühr gemäß § 38 Abs. 3 AIFMG (siehe Kapitel II.).

2. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZUM NICHT-EU-AIF

- Die Vertragsbedingungen oder die Satzung des Nicht-EU-AIF;
- Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- Eine Beschreibung des Nicht-EU-AIF oder alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den Nicht-EU-AIF. Diese Beschreibung muss folgende Informationen beinhalten:
 - eine Beschreibung der Anlagestrategien und Ziele des Nicht-EU-AIF, einschließlich der Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt;
 - die Art der Vermögenswerte, in die der Nicht-EU-AIF investieren darf, sowie etwaige Anlagebeschränkungen;
 - die Techniken, die der Nicht-EU-AIF einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken;
 - die Umstände, unter denen der Nicht-EU-AIF eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten, sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, den der AIFM für Rechnung des Nicht-EU-AIF einsetzen darf;
 - Angaben zu den Verfahren, nach denen der Nicht-EU-AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
 - eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden;
 - Angaben zu den Risikoprofilen und sonstige Eigenschaften des Nicht-EU-AIF;
 - Eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens des Nicht-EU-AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß Art. 19 der Richtlinie 2011/61/EU;
 - Eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des Nicht-EU-AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;

- Eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Veranlagung eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat.
- Angaben, wie Anleger zumindest jährlich über Folgendes informiert werden:
 - den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Nicht-EU-AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
 - jegliche neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Nicht-EU-AIF;
 - das aktuelle Risikoprofil des Nicht-EU-AIF und die vom EU-AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
 - sofern eine Hebelfinanzierung verwendet wird, alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der EU-AIFM für Rechnung des Nicht-EU-AIF eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
 - die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Nicht-EU-AIF;
- Benennung einer oder mehrerer Stellen, welche die Aufgaben gemäß § 19 Abs. 7, 8 und 9 wahrnehmen;
- Die Identität sonstiger Dienstleistungsanbieter, welche der Nicht-EU-AIF in Anspruch nimmt;
- Die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem Nicht-EU-AIF und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des Nicht-EU-AIF und Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;
- Den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile des Nicht-EU-AIF zum Stand der Eingabe der Anzeige;
- Die bisherige Wertentwicklung des Nicht-EU-AIF;
- Angaben zur Vertriebsstrategie in Österreich;
- Die Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen.

B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE

Das in § 38 Abs. 2 AIFMG genannte Anzeigeschreiben des EU-AIFM sowie die Beilagen haben in deutscher Sprache oder englischer Sprache oder sonst entsprechend dem Sprachenregime gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 bereitgestellt zu werden. Dokumente in anderen Sprachen werden von der FMA nicht akzeptiert.

C. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 38 ABS. 3 AIFMG

Gemäß § 38 Abs. 3 AIFMG ist sowohl eine einmalige Anzeigegebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle gemäß § 38 AIFMG zum Vertrieb in Österreich zugelassenen Nicht-EU-AIF zu entrichten.

ANZEIGENGEBÜHREN

Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß sind im Vorhinein folgende Gebühren an die FMA zu entrichten:

- EUR 2.200 für jeden angezeigten Nicht-EU-AIF für die Bearbeitung der übermittelten Unterlagen (siehe die unter Kapitel II.A. gelisteten Unterlagen);
- Diese Gebühr erhöht sich bei AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um EUR 440 für jeden Nicht-EU-AIF.

Beispiele für Anzeigegebühren:

- Höhe der Anzeigegebühr für einen neuen AIF = EUR 2.200
- Anzeigegebühr für einen neuen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 2.640
- Anzeigegebühr für zwei neue Teilfonds eines bereits in Österreich registrierten Umbrella-Fonds = EUR 880.

JAHRESGEBÜHREN

Für die Prüfung der nach § 38 Abs. 6 vorgeschriebenen Unterlagen ist weiters zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, folgende Gebühr an die FMA zu entrichten:

- EUR 1.200 für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen Nicht-EU-AIF;
- Diese Gebühr erhöht sich bei Nicht-EU-AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um EUR 400 für jeden Teilfonds.

Die Jahresgebühr ist spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres zu bezahlen.

Beispiele für Jahresgebühren:

- Höhe der Jahresgebühr für einen Einzelfonds = EUR 1.200
- Jahresgebühr für einen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 1.600.

Die Gebühren sind auf das **Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde** (gemäß FMABG, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des Nicht-EU-AIF und/oder der Name und/oder die Referenznummer des EU-AIFM anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bzw. Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühr wird das Anzeigenpaket abgelehnt. Bei erneutem Vertriebswunsch ist ein neues Anzeigenpaket gemäß § 38 AIFMG einzureichen.

III. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN

A. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE

Der EU-AIFM hat im Falle einer wesentlichen Änderung der im Anzeigeschreiben vorgelegten Unterlagen diese der FMA bei von ihm geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder, bei ungeplanten Änderungen, unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderung schriftlich mitzuteilen. Die FMA kann eine solche Änderung untersagen, sofern diese dazu führen würde, dass die Verwaltung des Nicht-EU-AIF durch den EU-AIFM oder der EU-AIFM im Allgemeinen nunmehr gegen das AIFMG, die Richtlinie 2011/61/EU oder auf Basis dieser Richtlinie erlassene delegierte Rechtsakte verstößt.

Auch bei Änderungen gelten die sprachlichen Anforderungen des Kapitels II.B.

B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG

Mitteilungen betreffend Änderungen sind gemäß Incoming Plattform Verordnung via Incoming Plattform zu senden. Der Name des EU-AIFM und der betroffenen Nicht-EU-AIF sind genau anzugeben.

Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direkten Link, elektronisch oder physisch. Die Unterlagen haben einen Verweis auf die geänderten Punkte zu beinhalten. Werden Links versendet, müssen die Änderungen angeführt werden und der Link muss direkt zum gewünschten Dokument führen.

Die Größe elektronischer Einreichungen darf 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx.

IV. EINSTELLUNG DES VERTRIEBES GEMÄSS § 38 ABS. 7 AIFMG

Der EU-AIFM hat die Absicht, den Vertrieb von Anteilen des Nicht-EU-AIF in Österreich einzustellen, der FMA unverzüglich anzuzeigen. In Bezug auf die Anleger der Nicht-EU-AIF gelten die in den Vertragsbedingungen oder Satzung festgelegten Informationspflichten.

Dies gilt ebenso im Falle der Einstellung des Vertriebs eines Teilfonds.